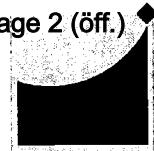


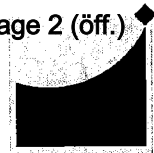
**Wirtschaftsförderung
Neustadt a. Rbge. GmbH
Neustadt a. Rbge.**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr
2021



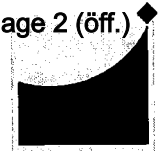
Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	III
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
4.3 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
4.3.1 Vermögenslage, Finanz- und Ertragslage	12
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	13
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen	14



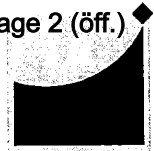
Berichtsanlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021
- Anlage 3 Anhang zum 31.12.2021
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 5 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- Anlage 6 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7 Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



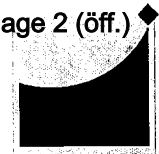
Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.D.	außer Dienst
a. Rbge.	am Rügenberge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
eG	eingetragene Genossenschaft
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen
e.V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstel- lung von Prüfungsberichten“
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
S.	Satz
u.a.	und andere / unter anderem



Abkürzungsverzeichnis (Fortsetzung)

UG	Unternehmergesellschaft
Wifö-GmbH	Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich



1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

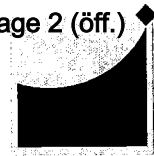
Neustadt a. Rbge.

(im Folgenden auch kurz „Wifö-GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt) hat mich mit Prüfungsauftrag vom 13. Dezember 2021, dem der Weisungsbeschluss des Beirates vom 4. Mai 2021 zu Grunde lag, beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Gesellschaft gemäß § 317 ff. HGB sowie unter Beachtung der Vorschriften für die Prüfung von Unternehmen nach § 158 des NKomVG zu prüfen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Adressaten des Prüfungsberichtes sind das geprüfte Unternehmen und das zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt. Ich habe den Prüfungsauftrag mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe i.S. von § 319 HGB vorlagen.

Wifö-GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. des § 267a Abs. 1 HGB. Sie ist daher nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB gesetzlich nicht prüfungspflichtig. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss jedoch nach den § 158 NKomVG und den §§ 29 bis 34 EigBetrVO i.V.m. § 14 des Gesellschaftsvertrages prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 14 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) und die hierzu veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet.

Auftragsgemäß habe ich den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 5 beigelegt ist.



Ich bestätige gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450) erstellt wurde.

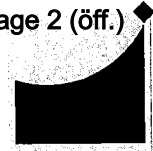
Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3. bis 5. im Einzelnen dargestellt. Der auf Grund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 5. Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse habe ich in Anlage 6 dargestellt.

Der für die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu bearbeitende Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ist als Anlage 7 beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.



2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

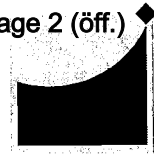
Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gem. § 321 Abs. 1 S. 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe.

Die Darstellung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung erfolgt im Jahresabschluss und im Lagebericht. Zusätzlich habe ich für meine Stellungnahme zur Lagebeurteilung weitere mir im Rahmen der Prüfung vorgelegte Unterlagen (Verträge, Protokolle, Wirtschaftspläne u.a.) herangezogen. Aus dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und den sonstigen Unterlagen hebe ich folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Risiken der zukünftigen Entwicklung von Bedeutung sind:

Gegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages im Wesentlichen „die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie die Positionierung der Gesamtstadt. Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten“.

Die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang mit Gemeinwohlaufgaben für die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut und ist in diesem Zusammenhang bezogen auf ihr eigenes Ergebnis als „Non-Profit-Organisation“ eingerichtet. Die für die Erfüllung dieser Gemeinwohlaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden der Gesellschaft durch die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellt.



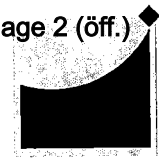
Im Geschäftsjahr 2021 hat die Gesellschaft in Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes im Wesentlichen folgende Themen, Projekte und Aufgaben bearbeitet: Vorantreiben des Prozesses der Entwicklung neuer Gewerbeflächen, Ermittlung von Kaufinteressenten für die Flächen, laufende Pflege einer Datenbank zu gewerblichen Leerständen, Hilfestellung für Unternehmen (insbesondere bei Betrieben, die von den Coronamaßnahmen betroffen waren), Anschieben von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt (insbesondere mit Mitteln aus einem freiwilligen Zusammenschluss von Innenstadt-Eigentümern, Wirtschaft und Stadt), Einwerben und Umsetzung von Förderbudgets zur Stärkung des Standortes Neustadt a. Rbge. (insbesondere Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“).

Unter der bereits genannten Finanzierungssituation der Gesellschaft geht die Geschäftsführung in Ihrem Lagebericht zutreffender Weise nicht vom Bestehen bestandsgefährdender Risiken aus.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Geschäftsführung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

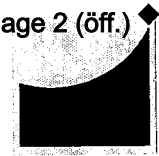


Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und des internen Kontrollsystems liegt bei der Geschäftsführung. Die genannten Unterlagen waren nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) zu erstellen. Meine Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht habe ich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auch auf die Sachverhalte des § 30 EigBetrVO. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung war auch festzustellen, ob die Geschäftsführung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen; ich verweise auf Anlage 7 dieses Berichts.

Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Allerdings erstreckte sich die Prüfung durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes auch darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand meines Auftrags.



Meine Prüfung erfolgte in den Monaten Februar und März 2022 in meinen Büroräumen in Neustadt a. Rbge.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von der Gesellschaft erstellte und von mir geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2020.

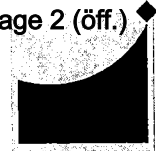
Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind mir von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mir die Geschäftsführung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung der Prüfung habe ich die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf strafrechtliche Tatbestände (z.B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten – so angelegt, dass ich wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

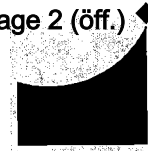


wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlich relevanter Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrages. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung habe ich jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern und dem Beirat der Gesellschaft.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basiert insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken sind aufgrund des Gesellschaftszweckes und der Aufgaben der Gesellschaft nicht gegeben. Die aus Gesprächen mit der Geschäftsführung bekannten Unternehmensstrategien beinhalten aufgrund der Abstimmung der daraus resultierenden Aktivitäten mit dem Beirat und der Finanzierungssituation der Gesellschaft ebenfalls keine Geschäftsrisiken.

Prüfungsschwerpunkte waren der Ausweis und die Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Posten sowie die Vollständigkeit der Anhangangaben.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in entsprechender Auswahl durchgeführt. Die Auswahl erfolgte derart, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.



Ich habe meine Prüfungshandlungen entsprechend den berufsrechtlichen Grundsätze in Stichproben ausgeführt. Die Stichproben sind als bewusste Auswahl und als Zufallsauswahl gezogen worden.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses habe ich u.a. Handelsregisterauszüge, Verträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen und Belege (z.B. Ausgangs- und Eingangsrechnungen) eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

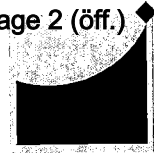
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz-, Anlagen-, Lohn- und Kontokorrentbuchhaltung wird auftragsgemäß von der „steen franke partner, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwälte“, Neustadt a. Rbge., unter Verwendung der Software „Kanzlei-Rechnungswesen“ von der Firma DATEV eG, Nürnberg, geführt.

Das im Rahmen dieses Auftrags geltende rechnungslegungsbezogene IKS sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz geöffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.



Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, Internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

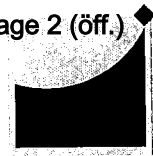
4.1.2 Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a Abs. 1 HGB. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 war aufgrund der §§ 20 ff. EigBetrVO nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) aufzustellen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften; die dort gemachten Angaben sind vollständig und zutref-



fend.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Meine Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweise ich grundsätzlich auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Den Vermögens- und Schuldposten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 liegen folgende wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2021 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2020. Bilanzidentität nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB ist gewahrt,
- die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- die ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB),
- die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Insgesamt sind die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig bewertet worden, insbesondere enthält der Jahresabschluss nach meinen Prüfungsfeststellungen dabei alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Vergleich zum Vorjahr grundsätzlich nicht erfolgt und werden ggf. im Anhang dargestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Besondere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen zur Erstellung des Jahresabschlusses habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.



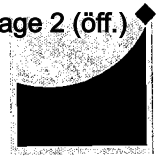
4.3 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage, Finanz- und Ertragslage

Die Gesellschaft erzielt Umsatzerlöse durch die Untervermietung von Geschäftsräumen. Der damit im Zusammenhang stehende Leistungsbezug wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Materialaufwand“ und dem Unterposten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Gesellschaft in Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes im Wesentlichen folgende Themen, Projekte und Aufgaben bearbeitet: Vorantreiben des Prozesses der Entwicklung neuer Gewerbeflächen, Ermittlung von Kaufinteressenten für die Flächen, laufende Pflege einer Datenbank zu gewerblichen Leerständen, Hilfestellung für Unternehmen (insbesondere bei Betrieben, die von den Coronamaßnahmen betroffen waren), Anschieben von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt (insbesondere mit Mitteln aus einem freiwilligen Zusammenschluss von Innenstadt-Eigentümern, Wirtschaft und Stadt), Einwerben und Umsetzung von Förderbudgets zur Stärkung des Standortes Neustadt a. Rbge. (insbesondere Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“). Der hiermit verbundene Aufwandsersatz durch die Stadt Neustadt a. Rbge. wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen. Die mit den Tätigkeiten verbundenen Aufwendungen werden – abgesehen vom Personalaufwand – unter dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

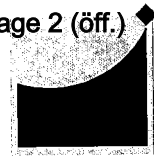
Aufgrund der sich daraus ergebenden einfachen Vermögens- sowie Aufwands- und Ertragsstruktur ist eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entbehrlich. Eine gesonderte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage würde im Vergleich zu den Aussagen des Jahresabschlusses und des Lageberichts und im Zusammenhang mit meinen bisherigen Erläuterungen zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn führen.



5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in Anlage 7 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 4) der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge., unter dem Datum vom 15. März 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Neustadt a. Rbge.

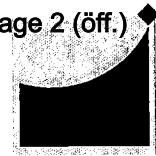
Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und



Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

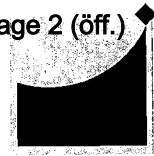
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung



ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

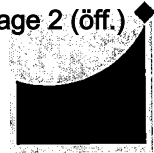
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten –

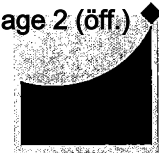


falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

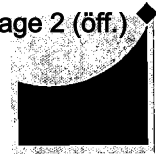
Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter



den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsa-



men Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

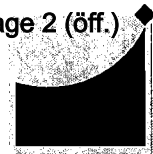
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO), Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG)

Durch § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, § 158 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte.

Die nach der EigBetrVO ergänzenden Vorschriften für Buchführung, Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen, auch wie die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ebenfalls in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung auch unter ergänzender Berücksichtigung von § 30 EigBetrVO, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie den Grundsätzen zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG vorgenommen.

Meine Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Einwendungen geführt.



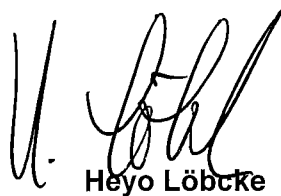
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung auch diesen Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in eine andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

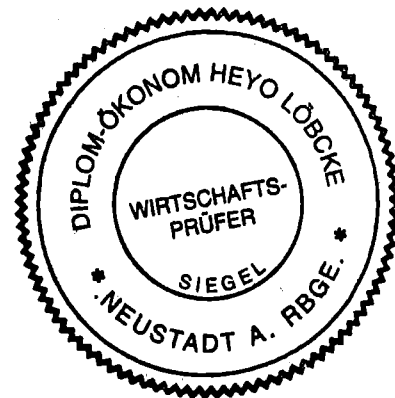
Neustadt a. Rbge., den 15. März 2022

lk/S



Heyo Löbcke

Wirtschaftsprüfer



Bilanz zum 31. Dezember 2021

 der
 Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
 Neustadt a. Rbge.

AKTIVA	Stand am 31.12.2021 €	Vorjahr €	PASSIVA	Stand am 31.12.2021 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände ähnliche Rechte und Werte	6.561,00	10.705,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.149,00	11.904,00	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	16.710,00	22.609,00
III. Finanzanlagen Beteiligungen	250,00	250,00	C. Rückstellungen		
	<u>16.960,00</u>	<u>22.859,00</u>	1. Steuerrückstellungen	492,62	142,00
			2. sonstige Rückstellungen	13.401,00	14.864,00
				<u>13.893,62</u>	<u>15.006,00</u>
			D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	856,84	622,20
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €	856,84	(€ 622,20)
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.065,29	812,30
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €	1.065,29	(€ 812,30)
			3. sonstige Verbindlichkeiten	52.010,87	49.170,93
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €	52.010,87	(€ 49.170,93)
			davon aus Steuern €	2.529,95	(€ 2.448,17)
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €	926,38	(€ 897,66)
				<u>53.933,00</u>	<u>50.605,43</u>
B. Umlaufvermögen			E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.478,90	1.478,90
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	231,05			
2. sonstige Vermögensgegenstände	95,77	440,79			
	95,77	671,84			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	93.959,75	91.168,49			
	<u>94.055,52</u>	<u>91.840,33</u>			
	<u>111.015,52</u>	<u>114.699,33</u>		<u>111.015,52</u>	<u>114.699,33</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

**der
Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Neustadt a. Rbge.**

	€	2021 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	20.274,09		20.619,53
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>279.965,63</u>	300.239,72	<u>278.991,26</u> 299.610,79
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		20.274,09	20.619,53
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	166.438,31		163.384,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung:	<u>35.988,98</u>	202.427,29	<u>34.856,09</u> 198.240,61
€ 2.142,69 (€ 2.142,69)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.364,00	7.006,66
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>69.700,72</u> 473,62	<u>73.223,11</u> 520,88
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>350,62</u>	<u>292,88</u>
8. Ergebnis nach Steuern		123,00	228,00
9. sonstige Steuern		<u>123,00</u>	<u>228,00</u>
10. Jahresüberschuss		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB in der am Bilanzstichtag gültigen Fassung aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Gemäß § 20 ff. EigBetrVO ist der Jahresabschluss nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren vorgenommen.

Aufgrund von § 158 i.V.m. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und aufgrund von § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist eine Prüfung des Jahresabschlusses und damit auch seine Aufstellung nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen, EigBetrVO, i.d.F. vom 20. Juni 2018) vorzunehmen.

2. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Neustadt am Rübenberge
Registereintrag:	28.08.2015
Registergericht:	Hannover
Register-Nr.:	HRB 212841

3. Angabe zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (going concern).

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibung entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Der Abschreibungsplan erfolgte in Anlehnung an die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen.

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rügenberge

Bei Zugängen im Laufe des Geschäftsjahres wurden die Abschreibungsbeträge entsprechend dem Zeitpunkt der Zuführung zum Sachanlagevermögen zeitanteilig ermittelt.

Selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800,00 EUR nicht übersteigen.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, mit den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert. Wurden in Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für die Wertminderung in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bewertet. Gegebenfalls erfolgen Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks in Euro werden zum Nennwert angesetzt

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite der Bilanz Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.000,00 teilt sich in 4 Anteile die jeweils zum Nennwert angesetzt sind.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Vorjahr und das Geschäftsjahr betreffenden, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für einen bestimmten Zeitraum danach darstelle.

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

4. Angaben zur Bilanz

Aktiva

Die Entwicklung des Anlagevermögens und sonstige zum Anlagevermögen erforderlichen Angaben sind dem beigefügten Brutto-Anlagenspiegel auf der Folgeseite zu entnehmen.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH Wirtschaftsförderung, 31535 Neustadt am Rübenberge

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge/Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2021 EUR	kumulierte Abschreibung Abschreibung Geschäftsjahr EUR	01.01.2021 EUR	31.12.2021 EUR	kumulierte Abschreibung Abschreibung Geschäftsjahr EUR	31.12.2021 EUR	Buchwert Vorjahr EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.720,00			20.720,00	10.015,00	4.144,00	4.144,00	14.159,00	6.561,00	10.705,00	10.705,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	20.720,00			20.720,00	10.015,00	4.144,00	4.144,00	14.159,00	6.561,00	10.705,00	10.705,00
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.687,12	1.465,00		29.152,12	15.783,12	3.220,00	3.220,00	19.003,12	10.149,00	11.904,00	11.904,00
Summe Sachanlagen	27.687,12	1.465,00		29.152,12	15.783,12	3.220,00	3.220,00	19.003,12	10.149,00	11.904,00	11.904,00
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	250,00			250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00	250,00
Summe Finanzanlagen	250,00			250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00	250,00
	48.657,12	1.465,00		50.122,12	25.798,12	7.364,00	7.364,00	33.162,12	16.960,00	22.859,00	22.859,00

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rügenberge

Passiva

Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Der Posten wird über die Nutzungsdauer der bei der Anschaffung bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

	01.01.2021 EUR	Zuführung EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	31.12.2021 EUR
Personalkosten	7.964,00	4.571,00	7.944,23	19,77	4.571,00
Jahresabschluss und Prüfung	5.300,00	5.300,00	3.100,00	0,00	7.500,00
Sonstige	1.600,00	1.330,00	1.595,20	4,80	1.330,00
	<u>14.864,00</u>	<u>11.201,00</u>	<u>12.639,43</u>	<u>24,57</u>	<u>13.401,00</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind überzahlte Aufwandszuschüsse und Verbindlichkeiten gegenüber einem Gesellschafter i.H.v. EUR 47.078,94 enthalten. (im Vorjahr EUR 44.499,50).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von EUR 12.505,71 (im Vorjahr EUR 12.549,06 sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen. Davon bis ein Jahr EUR 4.840,92.

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Der Posten betrifft Erlöse aus der Untervermietung der Büroräume in Neustadt a. Rbge..

6. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der im laufenden Geschäftsjahr beschäftigten Personen teilt sich wie folgt auf :

	2021	2020
Leitende Angestellte	1	1
Angestellte	2	2
Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer	0	0
Aushilfen	0	0

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

Unternehmensorgane

Mitglieder des Beirats zum 31.12.2021 sind:

Herr Dominic Herbst, Neustadt a. Rbge., Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.
Herr Harald Baumann, Neustadt a. Rbge., Unterabteilungsleiter, ab 30.11.2021
Herr Mike Oliver Behrmann, Neustadt a. Rbge., Rechtsanwalt und Notar
Herr Dietrich von Dessien, Neustadt a. Rbge., Rechtsanwalt und Notar a. D., bis 30.11.2021
Herr Markus Heumann, Neustadt a. Rbge., Vorstandsmitglied der Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG
Herr Manfred Lindenmann, Neustadt a. Rbge., Pensionär, bis 30.11.2021
Frau Ina Plinke, Neustadt a. Rbge., Geschäftsführerin, bis 30.11.2021
Herr Matthias Rabe, Neustadt a. Rbge., Feuerwehrmann
Herr Thorsten Steen, Neustadt a. Rbge., WP/StB, ab 30.11.2021
Herr Wilhelm Wesemann, Neustadt a. Rbge., Pensionär, ab 30.11.2021

Stellvertretende Mitglieder des Beirats zum 31.12.2021 sind:

Herr Werner Brauner, Neustadt a. Rbge., Bankvorstand a. D., bis 30.11.2021
Herr Henning Hanebutt, Neustadt a. Rbge., Geschäftsführer
Herr Heinz-Günter Jaster, Neustadt a. Rbge., techn. Sachbearbeiter, ab 30.11.2021
Frau Annette Plein, Balge, Fachbereichsleiterin der Stadt Neustadt a. Rbge., 05.01. – 30.11.2021
Frau Ina Plinke, Neustadt a. Rbge., Geschäftsführerin, ab 30.11.2021
Herr Andreas Schaumann, Neustadt a. Rbge., Angestellter, bis 30.11.2021
Herr Maic Schillack, Bückeburg, Erster Stadtrat, Fachbereichsleiter der Stadt Neustadt a. Rbge., bis 05.01.2021, ab 30.11.2021
Frau Christina Schlicker, Neustadt a. Rbge., Kauffrau, ab 30.11.2021
Herr Thorsten Steen, Neustadt a. Rbge., WP/StB, bis 30.11.2021
Frau Anja Sternbeck, Neustadt a. Rbge., Kulturmanagerin, bis 30.11.2021
Frau Monika Strecker, Neustadt a. Rbge., Büromanagement, ab 30.11.2021
Herr Wilhelm Wesemann, Neustadt a. Rbge., Pensionär, bis 30.11.2021

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

Herr Dipl.-Kfm. Uwe Hemens

Vergütung der Mitglieder der Unternehmensorgane

Nach § 285 Nr. 9a HGB ist ein Betrag von EUR 96.313,70 zu nennen. An die Beiratsmitglieder wurden Gesamtbezüge von EUR 1.350,00 gezahlt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Gem. § 4 des Betrauungsaktes vom 31.07.2020 erhält die Wirtschaftsförderungsgesellschaft von der Stadt

ANHANG zum 31.12.2021

Anlage 3 / Blatt 8

Wirtschaftsförderung Neustadt a.Rbge. GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge

Neustadt Ausgleichszahlungen um die übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Ausgleichszahlungen dürfen gem. § 6 nur die bei der Gesellschaft entandenen Kosten decken.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 2.800,00 und beinhaltet das Honorar für die Jahresabschlussprüfung.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft beträgt EUR 0,00.

Unterschrift der Geschäftsführung

Neustadt, den 18.02.2022

gez. Uwe Hemens, Geschäftsführer

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

A. Grundlagen des Unternehmens

Der Stadt Neustadt a. Rbge. obliegt nach § 1 Abs. 1 NKomVG die Förderung des Wohls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. §§ 1, 4 und 5 NKomVG berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient den allgemeinen Interessen an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in Neustadt a. Rbge. Die aktive Wirtschaftsförderung hat hierbei das Ziel, Arbeitsplätze zu sichern und die Finanzkraft zum Wohl der Allgemeinheit zu steigern. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe soll das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen gesichert und gesteigert werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat zusammen mit dem Stadtmarketing e.V., der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung e.V. (GfW) und der Nordkreisinitiative e.V. (NKI) die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit Gesellschafterbeschluss vom 31.07.2015 errichtet. Am 28.08.2015 ist die Gesellschaft unter der Registernummer HRB 212841 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

Mit Betrauungsakt vom 31.07.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die GmbH mit den o.g. Aufgaben zur Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut. Dieser ist zum 31.07.2020 ausgelaufen. Mit Wirkung zum 01.08.2020 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die GmbH mit einem neuen Betrauungsakt betraut.

Im Rahmen dieser Aufgaben soll die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH insbesondere Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie zur Positionierung der Gesamtstadt erbringen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft damit betraut, ggf. im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die GmbH Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Diese Ausgleichszahlungen sollen Kosten decken, die der Gesellschaft zur Erfüllung der o.g. Aufgaben entstehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der Kosten, die der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH für die Erbringung der gemeinen wirtschaftlichen Leistungen entstehen, nicht erfolgt. Insoweit ist der Zweck der Gesellschaft nicht darauf ausgerichtet, Gewinne zu erzielen.

B. Wirtschaftsbericht

Das Geschäftsjahr 2021 ist geprägt durch Maßnahmen zur Erreichung der Arbeitsziele in den Bereichen „Unternehmensbetreuung“, „Gewerbeflächenentwicklung“ sowie „Zusammenfüh-

„Angebot und Nachfrage bei Gewerbeimmobilien“, „Standortmarketing“ und „Fördermittelmanagement“ im Kontext der restriktiven Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie.

Die Betreuung von Unternehmen als laufende Aufgabe wurde kontinuierlich wahrgenommen, z. B. durch Vermittlung von Unterstützungsmaßnahmen im Fördernetzwerk, virtuelle und, wenn möglich, Info-Veranstaltungen vor Ort. Ein Leerstandskataster für Gewerbeimmobilien und -flächen ist eingerichtet und wird laufend aktualisiert. Der Prozess zur Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurde vorangebracht. Über das Citymanagement wurden mit Hilfe einer „Partnerschaft Innenstadt“ (freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern, Wirtschaft und Stadt) Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Zentrums von Neustadt unter Coronabedingungen umgesetzt. Es wurde Förderbudgets, insbesondere aus dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“, eingeworben und Projekte daraus angeschoben.

C. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist im Jahr 2021 bestimmt durch Ausgaben für Aktivitäten zur Erreichung der Arbeitsziele und durch Personalkosten sowie Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat Ausgleichszahlungen für den Satzungszweck und für die Erfüllung der Aufgaben geleistet.

Die GmbH weist eine ausgeglichene Ertragslage aus und die Finanzierung der Ausgaben wurde dadurch sichergestellt. Der GmbH standen somit ausreichende finanzielle Mittel zur Begleichung der genannten Aufwendungen zur Verfügung.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Aufgabe der Unterstützung von Unternehmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie wird mindestens im Folgejahr ein Arbeitsschwerpunkt sein.

Flächennachfragen im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes Ost, das im Jahr 2022 Baureife erlangen wird, zeigen einen hohen Flächenbedarf, so dass der Prozess der Flächenentwicklung und die Verwertung von Bestandsflächen weiterhin ein Arbeitsthema bleiben.

Durch die von der GmbH initiierte „Partnerschaft Innenstadt“ werden auch künftig Möglichkeiten für zusätzliche Aktivitäten zur Stärkung der Innenstadt geschaffen. Die Überführung der Partnerschaft in ein Quartier wird geprüft. Die Umsetzung der Förderung aus dem Programm „Perspektive Innenstadt“ wird im Jahr 2022 ein Schwerpunktthema sein. Zudem wird der Prozess der Umsetzung der Städtebauförderung begleitet.

Der Geschäftsführer versichert, dass dieser Lagebericht die Grundlagen der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH, den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage nach bestem Wissen und Gewissen so darstellt, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Neustadt, 3. März 2022

Uwe Hemens
(Geschäftsführer)

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses**1. Aufgliederung und Erläuterung der einzelnen Bilanzposten****AKTIVA****Anlagevermögen****Immaterielle Vermögensgegenstände**

ähnliche Rechte und Werte	€ 6.561,00
	(€ 10.705,00)
	2021 Vorjahr
	€ €
	<hr/>
Stand am 01.01.	10.705,00 14.849,00
Abschreibungen	<hr/> 4.144,00 <hr/> 4.144,00
	<hr/> 6.561,00 <hr/> 10.705,00 <hr/>

Der Posten betrifft die Internetseite zur Betreuung eines Online-Marktplatzes.

Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	<u>10.149,00</u>
	(€	11.904,00)
	2021	Vorjahr
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
Stand am 01.01.	11.904,00	12.346,00
Zugänge	1.465,00	2.420,66
Abschreibungen	<u>3.220,00</u>	<u>2.862,66</u>
	<u>10.149,00</u>	<u>11.904,00</u>

Die Zugänge betreffen 2 Notebooks.

Finanzanlagen

Beteiligungen	€	<u>250,00</u>
	(€	250,00)

Der Posten betrifft eine typisch stille Beteiligung an der „Dorfladen Mariensee UG (haftungsbeschränkt)“, Neustadt a. Rbge.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>0,00</u>
	(€	231,05)

Der Posten betraf im Vorjahr Nebenkostenabrechnungen für an die Stadt Neustadt a. Rbge. und den Theater- und Konzertkreis Neustadt a. Rbge. e.V. untervermietete Räumlichkeiten.

sonstige Vermögensgegenstände	€	95,77
	(€	440,79)
	31.12.2021	Vorjahr
	€	€
Debitorische Kreditoren	95,77	0,00
Stadtwerke Neustadt a. Rbge.		
Verbrauchsabrechnung	0,00	372,59
Nebenkostenerstattungen	0,00	68,20
	<u>95,77</u>	<u>440,79</u>

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€	93.959,75
	(€	91.168,49)
	31.12.2021	Vorjahr
	€	€
Sparkasse Hannover		
- Kontokorrentkonto	93.912,53	91.127,08
Kasse	47,22	41,41
	<u>93.959,75</u>	<u>91.168,49</u>

PASSIVA**Eigenkapital**

Gezeichnetes Kapital	€ 25.000,00
	(€ 25.000,00)

Das gezeichnete Kapital entspricht § 5 des Gesellschaftsvertrags und ist zum Abschlussstichtag in voller Höhe erbracht.

Ich verweise auch auf meine Erläuterungen zum Stammkapital in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“ dieses Berichts.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

zum Anlagevermögen	€ 16.710,00
	(€ 22.609,00)

Unter diesem Posten werden Investitionszuschüsse von der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim, ausgewiesenen, die entsprechend den Abschreibungen auf das mit Ihnen finanzierte Anlagevermögen aufgelöst werden.

Rückstellungen**Steuerrückstellungen**

	01.01.2021	Verbrauch	Zuführung	31.12.2021
	€	€	€	€
Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag 2020 / 2021	142,00	142,00	326,62	326,62
Gewerbsteuer 2021	0,00	0,00	166,00	166,00
	142,00	142,00	492,62	492,62

sonstige Rückstellungen

	01.01.2021	Verbrauch / Auflösung *)	Zuführung	31.12.2021
	€	€	€	€
Jahresabschlusserstellung	2.200,00	0,00	2.200,00	4.400,00
Jahresabschlussprüfung	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
Tantieme	6.800,00	6.792,72	2.649,00	2.649,00
		7,28 *)		
ausstehende Überstunden	664,00	664,00	1.402,00	1.402,00
Ausstehende Rechnungen	1.500,00	1.500,00	820,00	820,00
Berufsgenossenschaft	500,00	487,51	520,00	520,00
		12,49 *)		
Künstlersozialkasse	0,00	0,00	410,00	410,00
Veröffentlichungskosten	300,00	300,00	300,00	300,00
Finanzbuchhaltung	100,00	95,20	100,00	100,00
		4,80 *)		
	14.864,00	12.639,43	11.201,00	13.401,00
		24,57 *)		

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€	856,84
	(€	622,20)

Der Posten betrifft Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	1.065,29
	(€	812,30)

Der Posten betrifft im Wesentlichen Kosten für das Lichterfestival 2021.

sonstige Verbindlichkeiten	€	52.010,87
	(€	49.170,93)

	31.12.2021	Vorjahr
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
Überzahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge.		
aus Betrauungsakt	47.078,94	44.499,50
Lohn- und Kirchensteuer	2.529,95	2.448,17
Beiratsvergütung,		
einschließlich Verwaltungspauschale	1.475,60	1.325,60
Sozialversicherungsbeiträge	<u>926,38</u>	<u>897,66</u>
	<u>52.010,87</u>	<u>49.170,93</u>

Die Überzahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. betreffen den Ausgleich zukünftiger Aufwendungen im Rahmen des Betrauungsaktes. Ich verweise hierzu auch auf meine Erläuterungen zu den wichtigen Verträgen in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“.

Von den Überzahlungen an die Stadt Neustadt a. Rbge. betreffen € 10.100,00 die Begleitung des abschließend noch nicht durchgeführten Ausbaus des öffentlichen WLAN-Netzes am Tourismusstandort Mardorf.

Rechnungsabgrenzungsposten	€	<u>1.478,90</u>
	(€	1.478,90)

Der Posten betrifft, wie im Vorjahr, bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mieten.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	€ 20.274,09
	(€ 20.619,53)

Der Posten betrifft ausschließlich Einnahmen aus Untervermietungen.

sonstige betriebliche Erträge	€ 279.965,63
	(€ 278.991,26)

	2021	Vorjahr
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
Stadt Neustadt a. Rbge.		
- Aufwandszuschüsse	270.521,06	269.000,50
- Investitionszuschüsse	<u>5.899,00</u>	<u>6.107,76</u>
	276.420,06	275.108,26
Sachbezüge	3.521,00	3.576,00
Auflösung von Rückstellungen	24,57	306,90
übrige	<u>0,00</u>	<u>0,10</u>
	<u>279.965,63</u>	<u>278.991,26</u>

Die Aufwandszuschüsse der Stadt Neustadt a. Rbge. betreffen den Ausgleich von Aufwendungen des Geschäftsjahres 2021 im Rahmen des Betrauungsaktes. Ich verweise hierzu auch auf meine Erläuterungen zu den wichtigen Verträgen in Anlage 6 „Rechtliche und steuerliche Verhältnisse“.

Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen	€ 20.274,09
	(€ 20.619,53)

Der Posten betrifft die Aufwendungen für untervermietete Geschäftsräume.

Personalaufwand	€ 202.427,29
	(€ 198.240,61)

	2021	Vorjahr
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
Löhne und Gehälter	166.438,31	163.384,52
soziale Abgaben und		
Aufwendungen für Altersversorgung		
- gesetzliche Sozialversicherung	33.226,29	32.213,40
- Aufwendungen für Altersversorgung	2.142,69	2.142,69
- Berufsgenossenschaft	520,00	500,00
- freiwillige soziale Aufwendungen	100,00	0,00
	<u>35.988,98</u>	<u>34.856,09</u>
	<u><u>202.427,29</u></u>	<u><u>198.240,61</u></u>

Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-

gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€ 7.364,00	
	(€ 7.006,66)	
	2021	Vorjahr
	€	€
ähnliche Rechte und Werte	4.144,00	4.144,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.220,00	2.862,66
	7.364,00	7.006,66

Ich verweise auch auf die Erläuterungen zum Anlagevermögen unter den Aktiva und auf die Erläuterungen im Anhang (Anlage 3).

sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 69.700,72	
	(€ 73.223,11)	
	2021	Vorjahr
	€	€
Fremdleistungen	29.125,44	26.410,76
Raumkosten	10.896,41	11.607,64
Kraftfahrzeugkosten	8.344,90	6.720,76
Abschluss- und Prüfungskosten	5.427,40	5.592,84
EDV-Kosten	4.496,98	4.380,38
Buchführungskosten	1.708,67	2.066,46
Versicherungen	1.664,78	1.725,02
Fortbildungskosten	1.370,66	885,34
Beiratsvergütungen	1.350,00	1.200,00
Telefon, Porto	1.174,80	1.422,23
Bürobedarf	602,13	739,13
Beiträge	550,59	713,00
Übertrag	66.712,76	63.463,56

Fortsetzung der Erläuterungen zu dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“:

	2021	Vorjahr
	€	€
Übertrag	66.712,76	63.463,56
Bewirtungskosten	466,70	515,50
Zeitschriften, Fachliteratur	404,60	419,35
Werbekosten	377,47	1.109,05
Betriebsbedarf	286,74	889,08
Nebenkosten des Geldverkehrs	278,79	287,25
Repräsentationskosten	223,83	361,58
Lizenzgebühren	173,31	0,00
Verwaltungsgebühr Stadt Neustadt a. Rbge.	125,60	125,60
Werkzeuge und Kleingeräte	49,99	283,68
Geschenke	9,50	45,86
Reisekosten	9,20	154,20
Rechts- und Beratungskosten	0,00	3.533,90
Sonderposten für Investitionszuschüsse	0,00	1.521,76
Insertionen	0,00	229,00
übrige	582,23	283,74
	<u>69.700,72</u>	<u>73.223,11</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€	<u>350,62</u>
	(€	292,88)
	2021	Vorjahr
	€	€
laufendes Kalenderjahr		
- Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag	184,62	142,00
- Gewerbesteuer	<u>166,00</u>	<u>133,00</u>
	350,62	275,00
Vorjahre		
- Körperschaftsteuer / Solidaritätszuschlag	0,00	14,18
- Gewerbesteuer	<u>0,00</u>	<u>3,70</u>
	0,00	17,88
	<u>350,62</u>	<u>292,88</u>

Ergebnis nach Steuern	€	<u>123,00</u>
	(€	228,00)

sonstige Steuern	€	<u>123,00</u>
	(€	228,00)

Der Posten betrifft ausschließlich Kraftfahrzeugsteuer.

Jahresüberschuss	€	<u>0,00</u>
	(€	0,00)

Durch den Aufwandsausgleich der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Betrauungsaktes ergibt sich kein Jahresergebnis.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2015 errichtet und ist am 28.08.2015 im **Handelsregister** beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. HRB 212841 eingetragen worden.

Die **Firma** der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH.

Der **Sitz** der Gesellschaft ist Neustadt a. Rbge.

Das **Stammkapital** beträgt € 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie der Positionierung der Gesamtstadt.

Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu betreiben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Rechtsgrundlage ist der **Gesellschaftsvertrag** in der Fassung der Errichtung der Gesellschaft vom 31.07.2015.

Gesellschafter sind

- die Stadt Neustadt a. Rbge. mit einem Anteil am Stammkapital von € 13.000,00,
- der Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V. mit einem Anteil am Stammkapital von € 4.000,00,
- der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. mit einem Anteil am Stammkapital von € 4.000,00,
- der NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung, Neustadt a. Rbge., mit einem Anteil am Stammkapital von € 4.000,00.

Organe der Gesellschaft und Beschlüsse

Gesellschafterversammlung

Im Geschäftsjahr 2021 fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Es wurden die folgenden wesentlichen Beschlüsse gefasst:

2. März 2021

- Verlängerung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer.

6. Juli 2021

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020,
- Entlastung der Mitglieder des Beirats für das Geschäftsjahr 2020.

30. November 2021

- Zustimmung zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022.

Beirat

Der Beirat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern:

- a) Dem Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.
- b) 1 Vertreter des Vereins Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V.
- c) 1 Vertreter des Vereins Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V.
- d) 1 Vertreter der NKI e.V. - Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung
- e) 3 Mitgliedern des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Vorsitzender des Beirats ist Herr Dominic Herbst. Alle Mitglieder des Beirats – Stand vom 31. Dezember 2021 – sind entsprechend § 285 Nr. 10 HGB im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) namentlich aufgeführt.

Die Aufgaben des Beirats und das Verfahren in den Beiratssitzungen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Im Geschäftsjahr 2021 fanden zehn Beiratssitzungen statt, an denen die Geschäftsführung teilgenommen hat.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

Herr Dipl.-Kfm. Uwe Hemens, Preetz.

Der Geschäftsführer ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Wichtige Verträge

Konsortialvertrag

Mit Konsortialvertrag vom 31.07.2015 haben die Stadt Neustadt a. Rbge., der Verein Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V., der Verein Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. und der Verein NKI e.V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung vereinbart, ihre Aktivitäten zur Förderung der heimischen Wirtschaft zu bündeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck haben die genannten Parteien am selben Tag die Wifö-GmbH errichtet.

In dem Konsortialvertrag haben die Vertragspartner darüber hinaus Vereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit, der Geschäftsführung der Wifö-GmbH, über die Bildung von Arbeitskreisen, über die Finanzierung der Gesellschaft und der Wirtschaftsplanung der Gesellschaft festgelegt.

Betrauungsakt

Mit Betrauungsakt vom 31.07.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit den Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. betraut. Der Betrauungsakt hatte ursprünglich eine Laufzeit von fünf Jahren und wurde mit Betrauungsakt vom 31.07.2020 durch den Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zum 31.07.2025 verlängert.

Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH soll insbesondere Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie zur Positionierung der Gesamtstadt erbringen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft damit betraut, ggf. im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute und unbebaute Grundstücke zu vermarkten.

Für die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben entstehenden Aufwendungen erhält die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Ausgleichszahlungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe dieser Aufwendungen.

Mietvertrag und Untermietverträge

Mit Vertrag vom 07.12.2015 hat die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.06.2016 Geschäftsräume in der Marktstraße 5, Neustadt a. Rbge., angemietet. Die monatliche Miete beträgt € 1.940,00 zzgl. Nebenkosten. Der Mietvertrag endet grundsätzlich am 28.02.2023. Er verlängert sich jedoch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mietzeit gekündigt wird. Eine Kündigung ist bisher nicht erfolgt.

Die Gesellschaft hat einen Teil Ihrer Räumlichkeiten an die Stadt Neustadt a. Rbge. untervermietet. Die monatliche Miete beträgt € 863,90 zzgl. einer Betriebs- und Reinigungskostenpauschale von € 240,00.

Mit einem weiteren Untermietvertrag hat die Gesellschaft Räumlichkeiten an den Theater- und Konzertkreis Neustadt a. Rbge. e.V., Neustadt a. Rbge., vermietet. Die monatliche Miete beträgt € 90,00 zzgl. einer monatlichen Betriebs- und Reinigungskostenpauschale von € 60,00.

Des Weiteren hat die Gesellschaft dem Stadtmarketing Neustadt a. Rbge. e.V. und der GfW Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e.V. einen Arbeitsplatz in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die monatliche Miete beträgt jeweils € 200,00 zzgl. einer jeweiligen Nebenkostenvorauszahlung von € 25,00.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Nienburg/Weser unter der Steuernummer 34/200/66289 geführt.

Die Steuerveranlagungen für den Veranlagungszeitraum 2021 waren bis zur Beendigung meiner Prüfung für die Gesellschaft noch nicht erfolgt.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**FRAGENKREIS 1:****Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Geschäftsordnungen sind aufgrund der momentanen Organisationsstruktur und Tätigkeit der Gesellschaft nicht erforderlich. Die Maßnahmen der Geschäftsführung werden in regelmäßigen Sitzung mit dem Beirat abgestimmt und diesem zur Genehmigung vorgelegt.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2021 haben drei Gesellschafterversammlungen und zehn Beiratssitzungen stattgefunden. Die Geschäftsführung hat an den Gesellschafterversammlungen und Beiratssitzungen teilgenommen. Niederschriften/Protokolle liegen vollständig vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer hat diesbezüglich keine weiteren Tätigkeiten. Die mit Gesellschafterbeschluss vom 03.01.2017 als Handlungsbevollmächtigte bestellte Frau Annette Plein, Balge, ist auch Aufsichtsratsmitglied der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rbge. mbH, Neustadt a. Rbge.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Nein, es wurden im Geschäftsjahr 2021 nahezu ausschließlich Festvergütungen gezahlt.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan ist aufgrund der Strukturtiefe und der zu erledigenden Aufgaben nicht erforderlich.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Entfällt, aufgrund der flachen Organisationsstrukturen und der engen Abstimmung aller Tätigkeiten mit dem Beirat.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Entfällt, s. c).

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen ist der Größe und der Tätigkeit des Unternehmens angemessen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden Wirtschaftspläne erstellt. Etwaige Planabweichungen sind dem Beirat darzulegen und zu erläutern.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen ist angemessen. Erforderlichenfalls werden für Teilbereiche Kostenstellenrechnungen eingerichtet. Eine darüber hinaus gehende Kostenrechnung ist nicht erfolgt und wäre vor dem Hintergrund der geschäftlichen Struktur z.Zt. auch nicht angemessen.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, Finanzierungserfordernisse werden mit dem Wirtschaftsplan und im Rahmen des Betrauungsaktes mit der Stadt Neustadt a. Rbge. abgestimmt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Aufgrund der Finanzierungssituation der Gesellschaft bestehen die Voraussetzungen für ein Cash-Management nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Entfällt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist der Größenstruktur und den Aufgaben angemessen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hält seit dem Geschäftsjahr 2017 eine wertmäßig geringe Beteiligung (€ 250,00). Das Controlling erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beirat.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Entfällt grundsätzlich aufgrund der Aufgaben und der Finanzierungssituation der Gesellschaft.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Entfällt, siehe a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie den anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Der Geschäftsumfang zum Handel mit Finanzinstrumenten ist nicht festgelegt. Eine Festlegung entfällt aufgrund der Aufgabenstruktur und der Finanzierungssituation der Gesellschaft. Im Berichtsjahr wurden keine Termingeschäfte getätigt. Mit Optionen und Derivaten wurde ebenfalls nicht gehandelt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte?**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse?**

- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Entfällt, siehe a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, siehe a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt, siehe d).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt, siehe d).

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision ist nicht installiert und aufgrund der Unternehmensgröße auch nicht erforderlich. Die hier maßgeblichen Funktionen werden durch den Beirat wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Im Rahmen der Wahrnehmung einer Internen Revision durch den Beirat wurden keine Mängel festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, siehe e).

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Sachverhalte sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Entfällt, siehe b) und c).

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Geschäftsjahr 2021 ist lediglich in zwei Notebooks (T€ 1,5) investiert worden. Investitionen werden vor ihrer Durchführung mit dem Beirat abgestimmt und erfolgen über Rahmenverträge der Stadt Neustadt a. Rbge.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Für die laufenden Projekte erfolgt eine Überwachung durch den Beirat.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Diesbezüglich haben sich keine Anhalte ergeben. Kreditlinien bei Kreditinstituten wurden nicht in Anspruch genommen.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Verstöße habe ich im Rahmen meiner Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Vor Durchführung entsprechender Geschäfte werden nach Auskunft der Geschäftsführung grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Die Beschaffungsgeschäfte werden aber auch über Rahmenverträge der Stadt Neustadt a. Rbge. abgewickelt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Es wird durch die Geschäftsführung über die Tätigkeiten der Gesellschaft und die finanzielle Entwicklung in regelmäßigen Beiratssitzungen Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln eine zutreffende Lage von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, über die in den Beiratssitzungen zu berichten gewesen wäre, sind mir nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Berichterstattung an den Beirat ist im üblichen und zu erwartenden Umfang durch die Geschäftsführung erfolgt. Die Geschäftsführung musste dem Beirat auf dessen besonderen Wunsch hin im Berichtsjahr nicht berichten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Entfällt, siehe d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Entsprechende Versicherungen für die Geschäftsführung und die Beiratsmitglieder sind abgeschlossen worden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfungshandlungen sind mir keine entsprechenden Sachverhalte bekannt geworden.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es liegen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Finanzierungsbedarf der Gesellschaft wird über den Betrauungsakt der Stadt Neustadt a. Rbge. sichergestellt.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Siehe a). Die Gesellschaft ist darüber hinaus nicht in einen Konzern eingebunden.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.**

Das Unternehmen hat in 2021 grundsätzlich keine Finanz-/Fördermittel und auch keine Garantien der öffentlichen Hand erhalten. Die Gesellschaft finanziert die Kosten ihrer Tätigkeit grundsätzlich aus Finanzmitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen eines Betrauungsaktes.

FRAGENKREIS 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Entsprechende Finanzierungsprobleme bestehen nicht und können aufgrund der Finanzierung der Gesellschaft über den Betrauungsakt mit der Stadt Neustadt a. Rbge. auch nicht entstehen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Entfällt aufgrund der Finanzierungsstruktur und Kostenerstattungssituation aus dem Betrauungsakt mit der Stadt Neustadt a. Rbge. Es entstehen grundsätzlich weder Gewinne noch Verluste.

FRAGENKREIS 14:**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt. Die Gesellschaft ist ausschließlich im Bereich der Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. mit einer Aufwandsausgleichsverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. tätig.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Entfällt, siehe a) und Fragenkreis 13, Buchstabe b).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Entfällt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**
Entfällt.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**
Entfällt, siehe Fragenkreis 13, Buchstabe b) und Fragenkreis 14, Buchstabe a).
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**
Entfällt, siehe a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**
Entfällt, siehe Fragenkreis 13, Buchstabe b) und Fragenkreis 14, Buchstabe a).
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**
Entfällt, siehe Fragenkreis 13, Buchstabe b) und Fragenkreis 14, Buchstabe a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.